

Osttrau, Pirka, Blotha, Quesnik, Rehmsdorf, Rippicha, Salsitz, Steindorf, Staschwitz, Tauritz (bei Lucka), der Siedelhof zu Traupitz, der Siedelhof zu Wadewitz, Wildenborn, Wildenhain, Würchwitz, Wittgendorf, Wuitz und der Ober- und Unterhof Zangenberg. Die Städte Naumburg und Zeitz wurden in der Regel durch drei Deputirte vertreten und hatten je zwei Stimmen bei dem Stifftstage (Stifftstags-Act. S. I 51 S. 269.) Die Einberufung (Aus schreiben) der nach alter Gewohnheit und Observanz in Zeitz abgehaltenen (Act. des Rathes-Archivs Lit. U. 9) Stifftstage, die nicht in gleichmäßigen Zeiträumen geschah, (die Stifftstage wurden in sehr ungleichen Zeiträumen abgehalten. Während z. B. in den Jahren 1729—1764 gar keiner stattfanden, wurden die Stifftsstände in den Jahren 1764—1776 vier Mal zusammenberufen) erfolgte stets durch einen Erlaß des jedesmaligen Stifftsadministrators. Das Domkapitel zu Naumburg erhielt davon Kenntniß und der Stifftsregierung wurde der Befehl ertheilt, die Ritterschaft und Stände aufzufordern, sich zu einem bestimmten Tage bei dem Hofmarschall in der Residenzstadt Zeitz zu melden und sodann am darauf folgenden Tage die fürstliche Proposition anzuhören und zu deliberiren. Ritterschaft und Stände wurden durch ein offenes Patent, das Kapitel zu Zeitz durch ein verschlossenes Schreiben unter Mittheilung der bewilligten Diäten vorgeladen. Ein jeder aus dem Stande der Ritterschaft war bei Strafe verpflichtet, persönlich zu erscheinen und konnte bei beharrlichem Ungehorsam sogar der Standtschaft bei dem Stifftstage für verlustig erklärt werden. Bei erheblichen Ehehaften\* war es ihm gestattet, sich durch einen Bevollmächtigten aus den übrigen Mitgliedern der Ritterschaft vertreten zu lassen. Diese Vollmachten wurden dem Vorsitzenden der Stände der Ritterschaft und Städte zugestellt, welcher sie durch den Stiffts syndikus dem jedesmaligen Stifftskanzler überreichen ließ, durch den sie ebenso wie die Syndikate der Städte geprüft wurden.

War der Besitzer eines stiftsständischen Rittergutes unmündig, so wurde der Vormund, war es eine Frau, so wurde deren Ehemann zugelassen. Der Besitzer eines in Sequestration befindlichen Guts hatte einen oder mehrere seiner Gläubiger mit Vollmacht zu versehen. Nicht adlige Besitzer mußten ent-

\* Ehehaft = gesetzliches Hinderniß,